



§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend des TSV Untereisesheim. Die Jugendarbeit im Verein regelt die Jugendordnung. Sie ist gemäß § 12.1 der Satzung deren Bestandteil.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkt sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- 3.1 Abteilungsjugendhauptversammlungen
- 3.2 Abteilungsjugendvorstände
- 3.3 Gesamtjugendausschuss
- 3.4 Jugendvorstand

§ 4 Abteilungsjugendhauptversammlung (3.1)

Sie tritt auf Einladung der Abteilungsjugendstrecher oder des Abteilungsjugendleiters zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen der Abteilung im Alter von 12 bis 18 Jahren.

Aufgaben der Abteilungsjugendhauptversammlung sind:

- 4.1 Wahl des Abteilungsjugendstrechers und der der Abteilungsjugendstrecherin
- 4.2 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Abteilung

§ 5 Abteilungsjugendvorstand (3.2)

Der Abteilungsjugendvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Ihm gehören an:

- 5.1 Abteilungsjugendleiter oder Abteilungsjugendleiterin
- 5.2 Abteilungsjugendstrecher und Abteilungsjugendstrecherin
- 5.3 eventuelle weitere Mitglieder

Abteilungsjugendleiter oder Abteilungsjugendleiterin und der Abteilungsjugendstrecher sowie die Abteilungsjugendstrecherin gehören kraft Amtes gleichzeitig dem Abteilungsvorstand an. Die Abteilungsjugendstrecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Abteilungsjugendleiter werden von den Abteilungshauptversammlungen gewählt.

Aufgaben des Abteilungsjugendvorstandes:

- 5.4 Zusammenarbeit mit dem Gesamtjugendausschuss
- 5.5 Vertretung der Abteilungsjugend im Abteilungsvorstand
- 5.6 Planung und Organisation von Jugendveranstaltungen der Abteilung

§ 6 Gesamtjugendausschuss (3.3)

Der Gesamtjugendausschuss ist das oberste Organ der Vereinsjugend des TSV Untereisesheim. Stimmberechtigt sind die Jugendvorstände der einzelnen Abteilungen. Der Gesamtjugendausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Er wird geleitet vom Gesamtjugendleiter.

Aufgaben des Gesamtjugendausschusses:

- 6.1 Wahl des Vereinsjugendstrechers und der Vereinsjugendstrecherin auf die Dauer von 2 Jahren. Diese müssen bei Ihrer Wahl zwischen 16 und 23 Jahre alt sein. Die Wahlen sollen 4-8 Wochen vor der Hauptversammlung stattfinden.
- 6.2 Führen und Verwalten der Vereinsjugendkasse
- 6.3 Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit
- 6.4 Organisation von Veranstaltungen der Vereinsjugend
- 6.5 Wahl des Gesamtjugendleiters

§ 7 Jugendvorstand (3.4)

Der Jugendvorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Ihm gehören an:

JUGENDSATZUNG TSV UNTEREISESHEIM



- 7.1 Gesamtjugendleiter oder Gesamtjugendleiterin
- 7.2 Vereinsjugendsprecher
- 7.3 Vereinsjugendsprecherin
- 7.4 eventuelle weitere Mitglieder

Gesamtjugendleiter oder Gesamtjugendleiterin und Vereinsjugendsprecher und Vereinsjugendsprecherin gehören kraft Amtes dem Vereinsausschuss an und vertreten dort die Interessen der Vereinsjugend. Der Gesamtjugendleiter oder die Gesamtjugendleiterin werden von der Hauptversammlung gemäß § 12 der Satzung bestätigt.

§ 8 Vereinsjugendkasse

Der Gesamtjugendausschuss führt und verwaltet die Vereinsjugendkasse. Er kann hierzu eine/n Kassierer/in wählen. Entscheidung über die Verwendung von Mitteln müssen mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden gefällt werden.

Untereisesheim, den 18. März 1994